

nen Sozialfürsorge (Sozialfürsorgeunterstützung) erhalten Bürger, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu bestreiten, die über kein sonstiges ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und auch keinen ausreichenden Unterhalt von unterhaltspflichtigen Angehörigen erlangen können. Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, die noch nicht das Rentenalter erreicht haben, sind verpflichtet, sich intensiv darum zu bemühen, daß die Notwendigkeit der Sozialfürsorgeunterstützung so bald wie möglich entfällt¹¹. In Anbetracht der umfassenden Leistungen der Sozialversicherung, die auch Fürsorgeleistungen einschließen, z. B. Invalidenrente an Behinderte (s. Rz. 12 zu Art. 36), hat die Sozialfürsorge nur untergeordnete Bedeutung.

2. Auf die Sozialfürsorge besteht kein Rechtsanspruch (Günter Radtke, Sozialversicherung). Ihre Gewährung steht im Ermessen der staatlichen Organe.

3. Leistungen. Sozialfürsorgeunterstützungen werden gewährt als Unterstützung für 20 alleinstehende Bürger, Ehepaare und unterhaltsberechtigte Kinder, Mietbeihilfe, Pflegegeld, Blindengeld, Sonderpflegegeld, Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte, Taschengeld bei Krankenhausaufenthalt, Versicherungsschutz für Sachleistungen der Sozialversicherung sowie einmalige Beihilfen.

4. Leistungsträger. Die Sozialfürsorgeunterstützung wird durch die örtlichen Organe 21 (Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen - Ref. Sozialwesen -) gewährt.

5. Kostenerstattung. Grundsätzlich ist die Sozialfürsorgeunterstützung nicht zurück- 22 zuerstatten. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn ein Anspruch auf Rentennachzahlung besteht (in diesem Falle geht der Anspruch auf Rentenzahlung auf den Rat der Gemeinde, der Stadt des Stadtbezirks oder des Kreises über, der die Sozialfürsorgeunterstützung gewährt hat) oder wenn der Hilfebedürftige oder sein Ehegatte Vermögen besitzt, das vorerst zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht verwendet werden kann (in diesem Falle ist eine Rückzahlungsverpflichtung abzugeben, die u.U. durch die Eintragung einer Sicherungshypothek zu sichern ist).

6. Freibeträge. Bei der Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger dürfen 23 Freibeträge in Anspruch genommen werden, wenn ihr Nettoeinkommen einen festgelegten Betrag nicht übersteigt.

7. Sozialkommissionen und ihre Mitglieder beraten und unterstützen als ehrenamtliche Mitarbeiter die für die Sozialfürsorge zuständigen örtlichen Organe.

8. Besondere Sozialfürsorge wird den in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen sowie in nichtstaatlichen Einrichtungen untergebrachten Hilfsbedürftigen gewährt^{11 12}.

¹¹ A.a.O. wie Fußnote 6.

¹² Verordnung über die Verbesserung der staatlichen Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen vom 15. 3. 1968 (GBl. II S. 179); Verordnung über die weitere Verbesserung der Fürsorge in den Feierabend- und Pflegeheimen vom 29. 7. 1976 (GBl. I S. 381); Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime vom 1. 3. 1978 (GBl. I S. 125).